



Reglement über die Betreuungsgutscheine

Einwohnergemeinde Häutligen

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 06. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand	3
Betreuungsgutscheine	3
Altersgruppe	3
Rechtsanspruch	3
Organisation	3
Anpassung der Betreuungsgutscheine	3
Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum	3
Gebühr	4
Inkrafttreten	4
Genehmigung	4
Auflagezeugnis	4

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Reglement über die Betreuungsgutscheine

Die Einwohnergemeinde Häutligen erlässt gestützt auf Art. 4 Organisationsreglement nachfolgendes Reglement über die Betreuungsgutscheine:

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere den Artikeln 28 – 75 der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV).
Betreuungsgutscheine	Art. 2 Die Einwohnergemeinde Häutligen unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
Altersgruppe	Art. 3 Betreuungsgutscheine werden ausgerichtet für a) vorschulpflichtige Kinder für die Betreuung in Kindertagesstätten, b) vorschulpflichtige Kinder für die Betreuung in Tagesfamilien.
Rechtsanspruch	Art. 4 ¹ Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot. ² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 3 Abs. 1 Bst. a FKJV, wonach der Kanton seine Ermächtigung nach Art. 2 Abs. 1 FKJV anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Kantons dies erfordern.
Organisation	Art. 5 ¹ Der Gemeinderat ist die zuständige Stelle für die Aufsicht über die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen. ² Der Gemeinderat entscheidet über alle Belange, welche nicht durch dieses Reglement und die kant. Vorgaben abschliessend geregelt sind. ³ Die Ausgabe und Abrechnung der Betreuungsgutscheine erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
Anpassung der Betreuungsgutscheine	Art. 6 Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 65 ff. FKJV.
Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum	Art. 7 Das anspruchsberechtigte Pensum bei einem Bedarf nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a bis f FKJV wird ohne Zuschlag von 20 Prozent auf das tatsächliche Beschäftigungspensum festgelegt.

Gebühr	Art. 8 Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.
Inkrafttreten	Art. 9 Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2025 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 06. Dezember 2024 genehmigt.

Häutligen, 06. Dezember 2024

Im Namen der Einwohnergemeinde Häutligen

Der Präsident

Die Sekretärin


Christoph Siegenthaler


Angela Schneiter

Auflage- und Publikationszeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2024 bis 05. Dezember 2024 (dreißig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2024 und Nr. 45 vom 07. November 2024 bekannt.

Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

Häutligen, 20. Februar 2025

Die Gemeindeschreiberin:


Angela Schneiter